

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 3 Verfassung und Inneres

Bundesministerium für Gesundheit
 Radetzkystraße 2
 1030 Wien



**Das Land
 Steiermark**

➔ Fachabteilung
Verfassungsdienst

Bearbeiter/in: Mag. Astrid Kirchsteiger-Singer
 Tel.: +43 (316) 877-3641
 Fax: +43 (316) 877-3373
 E-Mail: sanitaetsrecht@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
 Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-146458/2015-10; Bezug: BMG-92731/0003-
 ABT03VD-146458/2015-10 II/A/4/2015
 Ggst.: Änderung des Tuberkulosegesetzes und des Epidemiegesetzes
 1950, Bundesbegutachtung, Stellungnahme

Graz, am 03.05.2016

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 5. April 2016, obige Zahl, übermittelten Entwurf einer Änderung des Tuberkulose- und Epidemiegesetzes 1950 wird seitens des Landes Steiermark folgende Stellungnahme abgegeben:

I. Zu Artikel 1 - Tuberkulosegesetz:

Zu Z. 18 (§ 23 Abs. 1):

Aus fachlicher Sicht besteht kein Einwand gegen die geplante Übertragung der Verordnungsermächtigung für die Tuberkulosereihenuntersuchungen von den Landeshauptmännern auf die Bundesministerin, womit ein Transfer der Vorgaben zur TBC-Eindämmung verbunden wäre. Allerdings sind finanzielle Auswirkungen zu erwarten; siehe dazu unten (Punkt III).

Zu Z. 20 (§ 23 Abs. 5):

Vorbehalte aus fachlicher Sicht bestehen hinsichtlich einer TBC-Röntgen-Untersuchung „ab dem schulpflichtigen Alter“. Diesbezüglich sollte die Altersgrenze bei 14 Jahren belassen werden.

8010 Graz • Burgring 4
 Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung
 DVR 0087122 • UID ATU37001007
 Landes-Hypothekenbank Steiermark AG: IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

VD_1/V1.0

II. Zu Artikel 2 – Epidemiegesetz:

Die vorgesehene Änderung des Epidemiegesetzes 1950 bringt lediglich eine marginale Aktualisierung mit sich und entspricht in keiner Weise der von den Bundesländern seit Jahren eingeforderten vollkommenen Überarbeitung des 66 Jahre alten Gesetzes. Die von den zuständigen Referenten der Landessanitätsdirektionen vor Jahren zusammen mit dem BMG erfolgten Überarbeitungen fließen nicht in die Novelle ein.

Insbesondere sind einige der bisherigen meldepflichtigen Krankheiten, bzw. deren Benennung zu überdenken und gegebenenfalls zu streichen:

Zu Z. 1 (§ 1 Abs. 1 iZm § 3 Abs. 1 Z 9):

§ 1 Abs. 1 Z. 1:

- Der Begriff „Puerperalfieber“ wäre zu streichen. Es kommt in der Praxis nicht mehr vor. (Es darf angemerkt werden, dass in § 3 Abs. 1 Z 9 die falsche Bezeichnung „Puerpalfieber“ steht.) Weiters ist der Konnex zu Tierärzten seit Jahrzehnten fachlich obsolet, Tierärzte haben damit nichts zu tun.
- Die Bezeichnung „Hepatitis G“ gibt es nicht mehr, der Begriff sollte daher gestrichen werden.
- „Bakterielle und virale Lebensmittelvergiftungen“: Der Terminus „Vergiftungen“ trifft nur auf einen sehr kleinen Teil der hierunter gemeldeten Erkrankungen zu, denn Vergiftung bedeutet, dass ein Toxin involviert sein muss. Zu befürworten wäre eine Konkretisierung der Fälle, die eine virale Lebensmittelvergiftung darstellen, da die jetzige Praxis zu einem deutlichen Underreporting bei Noroviren geführt hat.
- „Virusbedingte hämorrhagische Fieber“: In der internationalen Nomenklatur wird der Begriff „hämorrhagisch“ schon lange nicht mehr verwendet, denn selbst bei einem klassischen Vertreter dieser Gruppe, Ebola, verlaufen nur ca. 1/3 der Fälle hämorrhagisch. Demnach wären die nicht hämorrhagischen Ebolafälle gar nicht zu melden! Hier ist eine Anpassung notwendig.

§ 1 Abs. 1 Z. 2:

Der Begriff „Scharlach“ wäre ebenfalls zu streichen, und zwar hier sowie in den korrespondierende Paragrafen. Unter Fachexperten in ganz Österreich ist diese Meldepflicht seit vielen Jahren obsolet. Betriebsschließungen bei Scharlach sind seit Jahrzehnten obsolet.

Zu Z. 3 und 4 (§ 7 Abs. 1 und 1a) - Einspruchsmöglichkeiten bei Absonderung:

Die Hinzufügung der Masern in die Absonderungsverordnung war wichtig und richtig, insbesondere mit dem großen Ziel der Masernelimination im Hintergrund, wo Europa seit Jahren säumig ist, und erleichtert die Arbeit der Behörden bei uneinsichtigen Impfgegnern. Die mit dem vorliegenden

Entwurf nun vorgesehenen weitreichenden Einspruchsmöglichkeiten und gerichtlichen Überprüfungsverfahren stehen aber gerade bei Masern in keiner Relation zur Absonderung bei TBC in einer Anstalt. Sie verkomplizieren die ohnedies schon sehr komplexe Ausbruchssituation bei Masern. (Hier gelten im Unterschied zur TBC alle ungeschützten Kontaktpersonen schon als ansteckungsverdächtig und dürfen z.B. Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten oder Schulen nicht besuchen. Dagegen gibt es in der Praxis große Widerstände, weil z.B. Eltern berufstätig sind und nicht auf ihre Kinder zu Hause aufpassen können, obwohl dieser Weg aufgrund der Verweigerung von Impfungen ein selbst gewählter war, etc.).

Zu Z. 5 (§ 36 Abs. 1 lit. b):

Das Wort „staatlichen“ sollte entfallen. Die staatlichen Untersuchungsanstalten gibt es nicht mehr, der Ausdruck wurde im § 5 bereits in „fachliche“ geändert. Die meisten Untersuchungen werden inzwischen durch die AGES umgesetzt, aber nicht alle, z.B. Hepatitis; hier wurde überhaupt noch keine Regelung getroffen.

III. Zu den finanziellen Auswirkungen:

1. Hinsichtlich der für die Länder zu erwartenden Mehrkosten ist in der WFA nur ein personeller Mehraufwand für die Bezirksverwaltungsbehörden betreffend allfällige Hanta-Virus-Infektionen angeführt (Epidemiegesetz). Diese Darstellung ist unvollständig:

- Die im vorgesehenen § 9 Tuberkulosegesetz detailliert festgelegten Aufklärungs- und Belehrungspflichten sowie Dokumentationspflichten der Bezirksverwaltungsbehörden werden Mehrkosten für die Länder verursachen.
- Auch wird es durch die neu vorgesehene Möglichkeit der Anwendbarkeit des 2. Abschnitts des Tuberkulosegesetzes im Vollzug des Epidemiegesetzes zu Mehrkosten für die Länder aufgrund eines zeitlichen (personellen) Mehraufwands kommen, dies insbesondere im Hinblick auf die Einspruchsmöglichkeiten bei Absonderungen (s.o. Ausführungen zu Z. 3 und 4 betreffend Masern).

Für diese zu erwartenden Mehrkosten finden sich keine Kostendarstellungen im vorliegenden Entwurf; dieser enthält somit keine Darstellung der finanziellen Auswirkungen, die den Anforderungen des Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, entspricht. Damit ist der Entwurf auch nicht geeignet, die Fallfrist für das Verlangen nach Verhandlungen in einem Konsultationsgremium auszulösen, weil „keine Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der genannten Frist“ im Sinne des Art. 4 Abs. 2 der genannten Vereinbarung gegeben wurde. Die Weiterverfolgung eines solchen Entwurfes kann die

Ersatzleistungspflicht des Bundes auslösen. Ungeachtet dessen werden die zusätzlichen Kosten bei den nächsten Finanzausgleichsverhandlungen zu berücksichtigen sein.

2. Was die Verlagerung der Verordnungsermächtigung nach § 23 Abs. 1 Tuberkulosegesetz auf die Bundesministerin angeht, so werden sich die zu erwartenden Kosten erst aus dem Verordnungsentwurf selbst ergeben. Dieser wurde aber nicht ebenfalls zur Begutachtung versandt, weshalb eine abschließende Beurteilung zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich ist. Festzuhalten ist aber, dass potenziell Kostensteigerungen möglich und zu erwarten sind. Es darf jedenfalls kein unverhältnismäßiger finanzieller Mehraufwand für die Länder entstehen.

3. Weiters hat gemäß § 9 Abs. 1 Z. 7 Tuberkulosegesetz (vorgeschlagene Fassung) „...die ehestmögliche Aufklärung der kranken oder krankheitsverdächtigen Person entsprechend dem jeweiligen Krankheitsstadium in einer ihr verständlichen Sprache...“ zu erfolgen. Aus den Erläuterungen ergibt sich diesbezüglich, dass es wesentlich sei, die Belehrungs- bzw. Aufklärungsgespräche im Beisein eines Dolmetschers durchzuführen. Da auch dadurch zusätzlich Kosten im Vollzug zu erwarten sind und sich hierzu im vorliegenden Entwurf keine Kostendarstellung findet, darf bereits an dieser Stelle festgehalten werden, dass es sich hierbei nach ha. Rechtsansicht um Zweckaufwand (konkreten Sachaufwand) handelt, welcher erst durch eine konkrete Tätigkeit einer Behörde entsteht. Da dieser nach den allgemeinen Kostentragungsregelungen des § 2 F-VG von jenem Rechtsträger zu tragen ist, für den die Behörde funktionell tätig geworden ist, werden diese Kosten daher nach ha. Sicht vom Bund zu tragen sein (vgl. auch § 76 Abs. 5 AVG).

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird in elektronischer Form auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landesamtsdirektor

Mag. Helmut Hirt
(elektronisch gefertigt)

Ergeht per E-Mail:

1. dem Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
4. allen Ämtern der Landesregierungen

5. allen Klubs des Landtages Steiermark
sowie der Direktion des Landtages Steiermark
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.